jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/4/18 LVwG-AV-993/001-2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

18.04.2018

Norm

EisenbahnG 1957 §49
EisbKrV 2012 §4 Abs1 Z3
EisbKrV 2012 §102
ArbIG 1993 §3 Abs1
ArbIG 1993 §12 Abs1
B-VG Art132 Abs1

Rechtssatz

Art. 132 Abs. 1 B-VG regelt die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde gegen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgericht (Beschwerdelegitimation). Prozessvoraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde ist u.a. das objektive Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Kontrolle der behördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht. Das Rechtsschutzinteresse ist etwa dann gegeben, wenn die Behörde den Beschwerdeführer durch die Entscheidung belastet (vgl. VwGH Ra 2017/18/0284).

Schlagworte

Infrastruktur und Technik; Verfahrensrecht; Eisenbahnkreuzung; Sicherung; Beschwerdelegitimation; Arbeitnehmerschutz; Rechtsschutzinteresse; Beschwerdelegitimation;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.993.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at